Kanton Schaffhausen
Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Abteilung Finanz- und Personalwesen
Herrenacker 3
CH-8201 Schaffhausen
www.sh.ch

Merkblatt zur Berufshaftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung für Lehrpersonen

Grundsätzlich haftet der Kanton als Arbeitgeber für Schäden, welche Lehrpersonen in Ausübung des Lehrberufes Dritten widerrechtlich – beispielsweise durch eine Sorgfaltspflichtverletzung – zufügen. Geschädigte können die Lehrperson nicht direkt belangen, sondern müssen ihre Ansprüche an den Staat richten.

Die Notwendigkeit einer (zusätzlichen) **Berufshaftpflicht-Versicherung** ist umstritten. Gemäss dem einschlägigen Merkblatt des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) ergibt der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung für Lehrpersonen kaum Sinn, da kulante Versicherungen der Schulträger, die im Schadenfall tatsächlich geradestehen, die ganze Angelegenheit wesentlich entschärfen (<www.lch.ch>). Dagegen vertritt der bekannte Schulrechtsexperte HERBERT PLOTKE die Meinung, dass mit Bezug auf die Haftung oft Grenzfälle auftreten können und daher der Abschluss einer (komplementären) Berufshaftpflicht-Versicherung allenfalls doch sinnvoll erscheinen mag, selbst wenn das Gemeinwesen die primäre Verantwortlichkeit übernimmt.

Der Staat kann ganz oder teilweise Rückgriff auf Lehrpersonen nehmen, welche einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.

Grundsätzlich schützt der Kanton seine Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Ansprüchen und übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten, welche ihnen im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit gegenüber Dritten erwachsen. Dennoch kann eine **Rechtsschutz-Versicherung** empfehlenswert sein, können doch Haftpflichtfälle zu langwierigen, kostenintensiven Verfahren führen. Gerade in Fällen, in welchen umstritten ist, ob eine Lehrperson überhaupt in amtlicher Verrichtung, also als Angestellte bzw. Angestellter des Kantons gehandelt hat, oder in welchen der Kanton Rückgriff auf eine Lehrperson nehmen muss, ist eine Rechtsschutz-Versicherung hilfreich. Besonders wichtig ist eine Absicherung gegen Forderungen, welche sich aus Disziplinar- oder Strafverfahren ergeben können.

Fazit:

- Grundsätzlich haftet der Staat für Schäden, welche sich aus widerrechtlichen Handlungen von Lehrpersonen in Ausübung ihres Berufes ergeben. Der Abschluss einer **Berufshaftpflicht-Versicherung** kann sich in bestimmten Fällen dennoch lohnen, eine generelle Empfehlung kann diesbezüglich aber nicht abgegeben werden. Es obliegt der einzelnen Lehrperson, die Risiken abzuwägen und je nach persönlicher Einschätzung eine Versicherung abzuschliessen.

- Der Abschluss einer **Rechtsschutz-Versicherung** ist zu empfehlen, insbesondere mit Blick auf mögliche disziplinar- oder strafrechtliche Konsequenzen des Handelns von Lehrpersonen.